

1889, 225, 247; 1892, 259; 1898, 67; 1894, 236.) [Ign. Müller O. Cist. Ref.]

Trappistinnen heißen, entsprechend dem Namen Trappist (s. d. vor. Art.), die reformirten Cistercienserinnen, welche die Regeln und Gebräuche von La Trappe befolgen. Sie beobachten die päpstliche Clausur und haben dieselbe Kleidung wie die Trappisten, nur tragen sie einen Schleier statt der Kapuze. Ihr Zweck ist das rein contemplative Leben; als hauptsächlichste Mittel dazu haben sie das Chorgebet, das Stillschweigen, Bußübungen und Handarbeit. Sie bilden wahrhaft den Hoffaat des himmlischen Bräutigams, von der Welt wissen sie wenig. Abt de Rancé reformirte (1689) bloß ein Frauenkloster, nämlich Les Clairets bei Chartres (s. ob. 2000). Erst als Dom Augustin de LeStrange La Sainte Volonté des Dieu bei Riétra in der Schweiz gründete (1796), vermehrten sich die Trappistinnen ungemein rasch, so daß schon 1800 eine Colonie nach Stope-Hill in England und eine zweite nach Darfeld in Westfalen zog. Letztere wurde durch Napoleon (1811) vertrieben, verblieb bis 1815 zu Köln bei der edeln Frau Hirn, kehrte aber beim Sturze ihres Verfolgers nach Darfeld jurid. Da sie jedoch bald nachher von der preussischen Regierung belästigt wurde, zog sie im Januar 1826 nach Oelenberg im Elsaß; endlich (am 6. December 1894) fand sie ein bleibendes, friedliches Heim zu Ergersheim, Station Dachslein, an der Bahn von Straßburg nach Molsheim. Dieses Kloster trägt den Namen der nahen Wallfahrt von U. L. Frau von Althronn. Besonders ausgebreitet haben sich die Trappistinnen in Frankreich, wo sie jetzt nahezu 1300 Mitglieder in 17 Klöstern zählen. Auch in Spanien befinden sich 270 Mitglieder der strengen Obervanz.

Den Trappistinnen schließen sich weiter, als sogen. Dritter Orden, die Schwestern von Mariannhill an, die 1881 vom Abte Franz Pfanner für die Missionen gestiftet wurden und jetzt schon über 400 Mitglieder zählen. Sie wirken in den Missionsgebieten von Natal, Deutsch-Ostafrika und Belgisch-Congo. Ihr erstes Noviciat halten sie ein Jahr lang in Helden-Panningen bei Venloo (Holland); dann folgt noch ein zweites Jahr Noviciat zu Mariannhill, bevor sie in die Missionen geschickt werden. Ihre Kleidung ist roth mit weißem Schleier und schwarzem Scapulier. Ihnen ist selbstverständlich weder päpstliche Clausur noch strenges Stillschweigen auferlegt, sie legen auch keine feierlichen Gelübde ab. (Vgl. neben den im vor. Art. citirten Werken noch Trappistines de Blagnac, Toulouse 1856; Pilgerreise nach Oelenberg, Münster i. W. 1852; Cistercienser-Chronik, Bregenz [März] 1896.) [Ign. Müller O. Cist. Ref.]

Trauer bei den Juden fand gewöhnlich statt aus Anlaß von Todesfällen oder bei öffentlichem Unglück, wie Hungersnoth, Krieg u. dgl. Die Trauer für Todte dauerte in der Regel sieben

Tage (Gen. 50, 10. 1 Sam. 31, 13. 1 Par. 10, 12. Judith 16, 29. Eccli. 22, 13. Joseph Ant. 17, 8, 4), in außerordentlichen Fällen auch länger (Num. 20, 30. Deut. 21, 13. Joseph Boll. jud. 3, 9, 5). Die zum Theil ganz andern Trauergebräuche und Trauerzeiten waren bei Ferreisen der Kleider vorn an der Brust (Gen. 37, 30; 44, 13. Richt. 11, 35. 1 Sam. 4, 12. 2 Sam. 1, 2, 11; 3, 31; 13, 31. 3 Kön. 21, 2. 4 Kön. 5, 7, 8; 6, 30; 11, 14; 19, 1; 22, 11, 12. 1 Esdr. 9, 3. Judith 14, 14. Esrh. 4, 1. 1 Sam. 2, 14; 3, 47; 4, 39; 5, 14; 11, 71. 2 Sam. 14, 13); das Anziehen des Trauergewandes (Gen. 37, 34; Jer. 16, 6; 41, 5; 48, 37. Esr. 7, 18; 27, 31. Jer. 8, 10. Mich. 1, 16), oder das Zerreißen desselben (Luc. 18, 18), an die Lende (Jer. 31, 19); zuweilen wurde auch die Haut aufgerißt (Jer. 16, 6). Die Trauernde pflegte zu fasten (1 Sam. 1, 8; 20, 3. 21, 13. 2 Sam. 1, 12. 3 Kön. 21, 27. 1 Esdr. 10, 6 ff. 2 Esdr. 1, 4), unterließ das Baden und Salben, das Reinigen der Kleider (2 Sam. 14, 2; 19, 24. Judith 10, 3. Dan. 10, 3. Jon. 3, 6), selbst die Schuhe ab (2 Sam. 15, 4. Esr. 24, 17, 23). — Die Reichern bestellten Trauerweiber (Gen. 37, 35; Jer. 9, 16 [17]), welche während der Trauerzeit im Hause und am Orte der Trauergefänge saßen (vgl. 2 Par. 35, 25), was auch mit Begleitung von Instrumenten (2 Sam. 9, 23). Nach der Bestattung fanden Trauerzeiten statt, welche die Freunde des Verstorbenen zu bereiten (vgl. 2 Sam. 3, 35. Jer. 16, 5. Esr. 24, 17. Df. 9, 4). [Kling.]

Trauerjahr (annus luctus) heißt im römischen Rechte die Zeit, während deren eine Wittwe nach dem Tode ihres Gatten unter Strafe der Infamie keine neue Ehe eingehen durfte (L. 1. §. Cod. Just. 5, 9; Novell. 22, 22). Jedoch